

30. Oktober 2007

Übrige Dispensationen

Übrige Dispensationen können gem. §29 der Volksschulverordnung (VSV) aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

In Fällen wie diesen ist, wenn immer möglich, mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Absenz ein schriftliches Gesuch einzureichen. Gesuche um Dispensation bis zu zwei Tagen sind an die Lehrperson und Gesuche ab zwei Tagen an die entsprechende Schulleitung zu richten.